



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 14/2021

DSHS Köln
Köln, den 18. Juni 2021

INHALT

**Sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum
19. bis 23. Juli 2021
hier: besondere Regelungen**

Herausgeber: Der Rektor

Auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 08.12.2020 (GV.NRW.S.1110) sowie der §§ 12 und 13 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) i. d. Fassung vom 15. April 2020, werden hiermit die nachfolgenden besonderen Regelungen für die Sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum 19. - 23. Juli 2021 festgelegt:

I. Sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum 19. - 23. Juli 2021

Für die sportpraktische Eignungsfeststellung im Zeitraum 19. -23. Juli 2021 gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei der sportpraktischen Eignungsfeststellung ist die Prüfung bestanden, wenn in 17 der 19 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt wurden. Es sind somit ausnahmsweise 2 Defizite zulässig. Bei Eignungstest-Teilnehmer*innen für Lehramt Grundschule und Förderschule ist die Prüfung bestanden, wenn in 16 der 19 Einzelleistungen die Leistungsanforderungen erfüllt wurden. Kaderathlet*innen dürfen ebenfalls beim dritten Defizit weiter an der Prüfung teilnehmen, müssen jedoch entsprechend der Regelungen der Ordnung für die Eignungsfeststellung eines dieser Defizite in einer Nachprüfung ausgleichen, um die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Diese Ausnahmeregelungen dienen dazu, die pandemiebedingten Beeinträchtigungen zu kompensieren.
2. Der Ausdauerlauf entfällt aus zwingenden organisatorischen Gründen.
3. Die Inhalte der sportpraktischen Eignungsfeststellung werden in den Disziplinen entsprechend der in der Ordnung über die Eignungsfeststellung vorgesehenen Prüfungsregularien seitens der Prüfer so angepasst, dass die Vorgaben des Infektionsschutz und die Hygienebestimmungen der Deutschen Sporthochschule Köln eingehalten werden.
4. Soweit es bei einer Disziplin umsetzbar ist, findet die Prüfung im Außenbereich statt. Eine Rückverlegung in den Innenbereich wäre nur ausnahmsweise zulässig, wenn bspw. die Wetterverhältnisse eine Prüfung im Außenbereich in der jeweiligen Situation nicht zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der kommissarische Rektoratsbeauftragte für den sportpraktischen Eignungstest in Abstimmung mit dem Leiter des Prüfungsamts. In jedem Fall sind die Vorgaben des Infektionsschutzes einzuhalten.
5. Die Teilnehmer*innen sollen vor Beginn der Prüfung bei der Gruppenleitung einen negativen Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein soll. Dabei soll es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln (kein Selbsttest). Das negative Ergebnis soll von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststelle schriftlich bestä-

tigt sein. Die Testbestätigung soll bei der Akkreditierung zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitgeführt werden. Alternativ kann auch die Corona-Warn-App der Bundesregierung und der CovPass-App des Robert-Koch-Instituts sowie bei Studierenden der DSHS Köln die Immunisierungsbescheinigung des Prorektorats Studium, Lehre und Qualitätsmanagement anerkannt werden.

6. Alle Mitarbeiter*innen und Helfer*innen müssen innerhalb von 48 Stunden vor dem ersten Einsatz einen Schnelltest durchführen lassen. Ein Selbsttest unter kollegialer Aufsicht erfüllt die Anforderungen. Bei einem Einsatz an allen 5 Tagen reichen zwei weitere Testungen vor dem dritten sowie fünften Eignungstest-Tag aus. Die Mitwirkung am Eignungstest ist nur bei negativem Testergebnis zulässig. Alternativ wird auch die Immunisierungsbescheinigung des Prorektorats Studium, Lehre und Qualitätsmanagement sowie der Corona-Warn-App der Bundesregierung und der CovPass-App des Robert-Koch-Instituts anerkannt.
7. Eine Begleitung der Eignungstest-Teilnehmer*innen auf dem Hochschulgelände durch Angehörige oder Freunde ist untersagt.

II. Inkrafttreten, Rügeausschluss

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 14. Juni 2021.

Köln, den 18.06.2021
Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder